

Nachrichtigung der Maße, Wagen und Gewichte.

Im Kreise Königstein i. T. wird die durch § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 vorgeschriebene periodische Nachweisung aller Maß- und Wiegegeräte in diesem Jahre in der Zeit vom 3. Mai bis 17. Juni in nachstehender Reihenfolge durchgeführt:

Cronberg: Turnhalle, für Cronberg, Schönberg, Oberhöchstadt, Mammolshain.

Weißkirchen: Gastwirtschaft „Zum Taunus“, für Weißkirchen, Stierstadt.

Schwalbach: Gastwirtschaft „Zum Schwan“, für Schwalbach, Niederhöchstadt.

Neuenhain: Saal im „Rassauer Hof“, für Neuenhain, Altenhain.

Königstein: Saal der Wirtschaft von Henrici, für Königstein, Falkenstein, Schneidhain, Hornau, Glashütten, Schloßborn.

Fischbach: Gastwirtschaft von Anton Berninger, für Fischbach, Kellheim, Eppenhain, Ruppertshain.

Eppstein: Staniolfabrik, für Eppstein, Ehlhalten.

Sämtliche Maße, Wagen und Gewichte werden neben dem Eichzeichen mit der Jahreszahl ihrer Nachweisung versehen werden. Die genauen Tage und Stunden, in welchem die Gegenstände aus den einzelnen Gemeinden im Nachweisungslokal vorzulegen sind, setzt der Eichmeister fest und teilt sie den Bürgermeistern rechtzeitig mit. Zur Verhütung von Masseneinlieferungen und Stockungen bei der Abfertigung sind dann die festgesetzten Einlieferungs- und Abholungszeiten unbedingt inne zu halten. Nachzügler werden nicht berücksichtigt.

Alle Landwirte, Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Genossenschaften, Konsumvereine, Fabrikbetriebe, sofern sie irgendwelche Erzeugnisse und Waren nach Maß oder Gewicht ein- oder verkaufen, oder den Umfang von Leistungen wie z. B. den Arbeitslohn dadurch bestimmen, werden hierdurch aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte in den Nachweisungslokalen zu der vom Eichmeister demnächst festgesetzten Zeit gereinigt vorzulegen. Ungereinigte Gegenstände werden zurückgewiesen. Beschlagnahmungen erfolgen nicht. Besonders mache ich auf die Eichpflicht der Landwirte aufmerksam, die zur Vorlegung ihrer Wiegegeräte anzuhalten sind.

Die Nachweisung nicht transportabler Meßgeräte (z. B. Viehwagen) kann auf Antrag beim Eichmeister gegen Erhebung von 2 bezw. 4 M Zuschlag zu den Eichgebühren am Standort erfolgen.

Die Wahl des Einziehungsverfahrens der Eichgebühren und sonstigen Gefälle (ob während der Abhaltung des Nachweistages durch die Gemeinde der Nachweisungsstelle für den gesamten Nachweistagsbezirk oder nach Beendigung des Nachweistages durch jede einzelne Gemeinde) bleibt den Gemeinden überlassen; sie wollen dieserhalb mit dem Eichmeister Rücksprache nehmen.

Wer seine Meßgeräte an dem festgesetzten Tage nicht an der Nachweisungsstelle vorlegt oder seine Viehwage nicht rechtzeitig anmeldet, kann später nicht mehr berücksichtigt werden und muß dann später den umständlichen Weg zum Eichamt Frankfurt a. M. machen, um dort seine Meßgeräte vorzulegen, wodurch größere Kosten entstehen.

Im Anschluß an jede Nachweisung werden in denjenigen Gemeinden, die keinen oder unzureichenden Gebrauch von

der Nachweisung gemacht haben, durch die Eichmeister Stichproben abgehalten, außerdem werden nach beendigter Nachweisung in jedem Ort noch polizeiliche Revisionen vorgenommen. Landwirte, Gewerbetreibende usw., die von der Nachweisung keinen oder unzureichenden Gebrauch machen, werden besonders eingehend revidiert und gegebenenfalls gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bestraft werden. Daneben ist auf Unbrauchbarmachung, Einziehung oder Vernichtung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen.

Zur Abhaltung der Nachweistage haben die Gemeinden nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2 des Ausführungsgesetzes zur Maß- und Gewichtsordnung vom 3. Juni 1912 (Pr. Gesetzesammlung S. 129/1912) geeignete, für den Aufenthalt der Beamten und des Publikums angemessen hergerichtete, verschließbare, helle und falls nötig, geheizte, beleuchtete Räumlichkeiten bereitzustellen. Die Bürgermeister haben die Eichbeamten bei der Abhaltung der Nachweistage zu unterstützen, insbesondere bei Erlangung geeigneter Fuhrwerke für die Fortschaffung der Eichausrüstung zu angemessenen Preisen. Zum Ab- und Ausladen der Ausrüstung hat die Gemeinde der Nachweisungsstelle 3 Mann nach näherer Vereinbarung mit dem Eichmeister zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für das Fuhrwerk zum Transport der Reisausrüstung übernimmt die Eichamtskasse.

Die Ortspolizeibehörden mache ich für eine wiederholte rechtzeitige ortsübliche Bekanntmachung verantwortlich. Sobald die Mitteilung des Eichmeisters über den Tag der Nachweisung eingegangen ist, sind die Beteiligten von den Nachweistagen besonders durch Boten pp. in Kenntnis zu setzen.

Königstein im Taunus, den 9. April 1920.

Der Landrat. Jacobs.

Bekanntmachung betr. Errichtung eines Kreis-Miet- einigungsamtes.

Gemäß § 1 der Verordnung betr. Einigungsämter vom 15. 12. 1914 (R.-G.-Bl. S. 510) ist durch Beschluß des Kreis Ausschusses vom 8. 1. 1920 mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten für sämtliche Gemeinden des Kreises Königstein ein Kreismieteinigungsamt errichtet, dessen Satzung folgendermaßen lautet:

Satzung des Mieteinigungsamtes des Kreises Königstein i. Taunus.

§ 1.

Der Kreis Königstein errichtet auf Grund der Bundesratsverordnung vom 15. 12. 1914 (R.-G.-Bl. S. 511) in Verbindung mit § 1 der von den beteiligten Ministern erlassenen Ausführungsverordnung vom 17. 12. 1914 (Min.-Bl. f. i. Verw. S. 295) und der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers zum Schutz der Mieter vom 23. 12. 1918 (R.-G.-Bl. S. 1140) sowie des Beschlusses des Kreis Ausschusses vom 8. 1. 1920 ein Mieteinigungsamt für sämtliche Gemeinden des Kreises Königstein.

§ 2.

Die Aufgabe des Mieteinigungsamtes ist, zwischen Mietern und Vermietern oder zwischen Hypothekenschuldnern und Hypothekengläubigern zum Zweck eines billigen Ausgleiches der Interessen zu vermitteln.

§ 3.
Das *Mieteinigungsamt* tritt auf Antrag einer Partei in Tätigkeit. Der Antrag an das *Mieteinigungsamt* ist schriftlich oder zu Protokoll des Schriftführers des *Einigungsamtes* zu stellen. Er soll unter Darlegung der Sachlage und Angabe der Beweismittel kurz begründet werden; der Antragsteller soll die ihm zugänglichen Beweisurkunden, insbesondere Vertragsurkunden und Briefe beifügen.

§ 4.
Das *Einigungsamt* besteht aus einem Vorsitzenden und 56 Beisitzern und ebensoviel Stellvertretern, die von den Gemeindevertretungen, — von jeder zwei Beisitzer und zwei Stellvertreter — auf zwei Jahre gewählt werden. Von den Beisitzern muß die Hälfte dem Kreise der Vermieter, die andere Hälfte dem Kreise der Mieter angehören. Auch Frauen sind wählbar. Die Mitglieder des *Einigungsamtes* führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Kosten des Amtes trägt der Kreis.

§ 5.
Das *Einigungsamt* ist beschlußfähig in der Zusammensetzung von Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen einer dem Kreise der Vermieter und einer dem Kreise der Mieter angehören muß. Die Beisitzer sind tunlichst jedesmal der Gemeinde zu entnehmen, in der sich die Mietsache befindet.

§ 6.
Gemeindebehörde im Sinne der §§ 2 und 3 der Bundesratsverordnung vom 15. 12. 1914 ist der Vorsitzende des *Einigungsamtes* bzw. sein Stellvertreter.

§ 7.
Der Vorsitzende kann anordnen, daß eine mündliche Verhandlung mit den Beteiligten stattfindet; er kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen; er kann andere Personen, die ein rechtliches Interesse an der Entscheidung haben, zu der Verhandlung zulassen.

Der Vorsitzende ist befugt, zunächst in dem ersten Termin ohne Zuziehung der Beisitzer mit den Parteien zwecks gütlicher Erledigung der streitigen Angelegenheit zu verhandeln. Auch in den folgenden Terminen kann Zuziehung der Beisitzer unterbleiben, es sei denn, daß eine Partei die Zuziehung beantragt.

§ 8.
Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das im wesentlichen den Vorschriften der Deutschen Zivilprozessordnung zu entsprechen hat. Es soll insbesondere Vergleiche enthalten, oder bemerken, daß eine Einigung nicht zustande gekommen ist. Die Verhandlungsschrift ist von dem Vorsitzenden und dem zur Verhandlung zugezogenen Schriftführer zu unterschreiben. Auf Antrag erhalten die Parteien Abschrift des Protokolls.

§ 9.
Das Verfahren vor dem *Mieteinigungsamt* ist kostenlos und nicht öffentlich. Ist aber nach Ermessen des *Einigungsamtes* die Anrufung des *Einigungsamtes* mutwillig erfolgt, so kann der Partei, die das *Einigungsamt* angerufen hat, die Zahlung einer Gebühr auferlegt werden. Die Erhebung einer Gebühr kann ferner angeordnet werden, wenn die Bedeutung der Sache für die Beteiligten es als angemessen erscheinen läßt. Das *Einigungsamt* bestimmt die Höhe der Gebühr und die zahlungspflichtige Partei.

Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der Anordnung für das Verfahren vor den *Einigungsämtern* vom 23. 9. 1918.

§ 10.
Der Sitzungsdienst, insbesondere die Anberaumung der Termine und Einberufung der Beisitzer, wird durch den Vorsitzenden geregelt. Die Leitung der Verhandlung liegt dem Vorsitzenden ob. Er eröffnet und schließt die Sitzung, erteilt den Beisitzern auf ihren Wunsch das Wort zur Stellung von

Fragen, leitet die Verhandlung und hat für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen.

Er ist berechtigt, Parteien, die sich in der Sitzung ungebührlich benehmen, nach Verwarnung zum Verlassen des Sitzungszimmers aufzufordern, und sich Widersetzende durch einen Beamten aus dem Sitzungszimmer entfernen zu lassen.

§ 11.
Die Beteiligten sind von Ort und Zeit der Sitzung zu benachrichtigen. Wird mündliche Verhandlung angeordnet, so sind sie zu dieser zu laden. Die Ladung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Der Vorsitzende kann auch andere Ladung anordnen.

Die Beteiligten können sich in der mündlichen Verhandlung, soweit nicht das persönliche Erscheinen angeordnet ist, durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen; sind sie oder ihre Vertreter trotz rechtzeitiger Ladung nicht rechtzeitig erschienen, so kann gleichwohl in der Sache verhandelt und entschieden werden. Das *Einigungsamt* kann den Mangel der Vollmacht unberücksichtigt lassen.

§ 12.
Die Kosten des *Mieteinigungsamtes* werden am Schlusse des Rechnungsjahres auf die Gemeinden des Kreises nach Maßgabe der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Streitfälle verteilt.

Königstein im Taunus, den 26. Januar 1920.

Der Vorsitzende des *Kreisausschusses*. Jacobs.

Vorstehende Satzung wird mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß nach erfolgter Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten das *Kreismieteinigungsamt* mit dem heutigen Tag in Tätigkeit tritt und an Stelle des bisherigen *Einigungsamtes* — des Amtsgerichts Königstein — zuständig ist. Die Geschäftsräume befinden sich im Landratsgebäude zu Königstein Zimmer Nr. 2 und 3. Sie sind für das Publikum vorm. von 8—12 Uhr geöffnet. Den Vorsitz führt der Gerichtsassessor Rirsch, die Geschäfte des Schriftführers der Bürogehilfe Rüdter. Stellvertretender Vorsitzender ist der Bürgermeister Müller-Mittler in Cronberg.

Der Herr Regierungspräsident hat durch Verfügung vom 14. 2. 1920 angeordnet, daß die Vorschriften der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 15. 12. 1914 (R.-G.-Bl. S. 511) für das *Kreismieteinigungsamt* Geltung haben sollen. Diese Vorschriften lauten:

§ 2. Mieter, Vermieter, Hypothekenschuldner, Hypothekengläubiger sind verpflichtet, auf Ersfordern des *Einigungsamtes* vor diesem zu erscheinen. Die Gemeindebehörde kann sie hierzu durch eine einmalige Ordnungsstrafe bis zu 100 M anhalten.

Mieter und Hypothekenschuldner sind verpflichtet, über die für die Ermittlung erheblichen, von dem *Einigungsamt* bestimmt zu bezeichnenden Tatsachen Auskunft zu erteilen. Die Vorschrift im Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe (Abs. 1 Satz 2) findet Beschwerde statt. Sie ist binnen 2 Wochen bei der Gemeindeaufsichtsbehörde zu erheben. Diese entscheidet endgültig.

§ 3. Die Gemeindebehörde ist befugt, von den in § 2 Abs. 1 bezeichneten Personen eine Versicherung an Eides Statt über die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Auskunft entgegenzunehmen.

Ferner hat der Herr Regierungspräsident durch die vorgenannte Verfügung vom 14. 2. 1920 dem *Kreismieteinigungsamt* die Ermächtigung zu Befugnissen aus den §§ 2 bis 6 der Mieterschutzverordnung vom 23. 9. 1918 (R.-G.-Bl. S. 1140) und vom 22. 6. 1919 (R.-G.-Bl. S. 591) erteilt. Diese Bestimmungen lauten:

§ 2. Das *Einigungsamt* kann:

1. Auf Anrufen eines Mieters
 - a) über die Wirksamkeit einer Kündigung des Vermieters

und über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres bestimmen.

b) ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis jeweils bis zur Dauer eines Jahres verlängern.

2. Auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß Nr. 1 oder von einem vor dem Einigungsamte abgeschlossenen Vergleiche betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufheben.

Bestimmt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 das Einigungsamt die Fortsetzung oder Verlängerung des Mietverhältnisses, so kann es dem Mieter neue Verpflichtungen auferlegen, insbesondere den Mietzins erhöhen.

Der Antrag des Mieters, über die Wirksamkeit der Kündigung des Vermieters zu entscheiden, (Abs. 1 Nr. 1 a), ist unverzüglich, nachdem die Kündigung ihm zugegangen ist, zu stellen. Der Antrag, ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis zu verlängern (Abs. 1 Nr. 1 b), ist so frühzeitig zu stellen, wie es von dem Mieter unter Berücksichtigung der Interessen des Vermieters verlangt werden kann. Der Antrag kann in beiden Fällen nicht mehr gestellt werden, wenn die Mietzeit abgelaufen ist oder die Parteien die Fortsetzung des Mietverhältnisses vereinbart haben.

§ 3. Hat sich ein Vermieter einer öffentlichen Behörde gegenüber verpflichtet, die Festsetzung des Mietzinses oder anderer Bestimmungen des Mietvertrages durch das Einigungsamt bewirken zu lassen, so setzt dieses die Bestimmung des Mietvertrages auf Antrag der Behörde oder des Vermieters fest.

§ 4. Die Erlaubnis des Vermieters, den Gebrauch der gemieteten Sache einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Sache weiter zu vermieten (§ 549 Abs. 1 d. B. G. B.) wird durch die Erlaubnis des Einigungsamtes ersetzt. Das Einigungsamt soll die Erlaubnis versagen, wenn der Vermieter sie aus einem wichtigen Grunde verweigert hat.

§ 5. Macht sich im Bezirk einer Gemeindebehörde, in dem ein Einigungsamt errichtet ist, nach dem Ermessen der Landeszentralbehörde ein besonders starker Mangel an Mieträumen geltend, so kann die Landeszentralbehörde die Gemeindebehörde zu der Anordnung ermächtigen, oder verpflichten, daß jeder Abschluß eines Mietvertrages über Wohnräume, Geschäftsräume, Büros, Läden und Werkstätten der Gemeindebehörde vom Vermieter binnen einer Woche nach Abschluß des Vertrages anzuzeigen ist. Die Gemeindebehörde bestimmt, welche Angaben diese Anzeige zu enthalten hat. Wird die Anordnung erlassen, so gelten für den Bezirk die Vorschriften der Abs. 2 und 3.

Uebersteigt der vereinbarte Mietzins den Betrag, der für Wohnräume, Geschäftsräume, Büros, Läden oder Werkstätten der gemieteten Art und Ausstattung unter Berücksichtigung der Nebenleistungen des Vermieters üblich und angemessen ist, so kann sowohl die Gemeindebehörde innerhalb einer Woche nach Eingang der Anzeige als auch der Mieter bis zum Ablauf zweier Wochen nach Abschluß des Vertrages bei dem Einigungsamte beantragen, daß der Mietzins auf die angemessene Höhe herabgesetzt wird; etwaige Nebenleistungen des Mieters gelten als Teil des Mietzinses, ebenso eine für den Nachweis der Mieträume gezahlte Belohnung, soweit sie dem Vermieter unmittelbar oder mittelbar zusteht.

Aus einem Mietvertrage, der der Gemeindebehörde nicht angezeigt ist, können von dem Vermieter keine Ansprüche geltend gemacht werden. Der Vertrag wird auch in Ansehung der Ansprüche des Vermieters wirksam, wenn weder die Gemeindebehörde noch der Mieter innerhalb der Frist (Abs. 2) eine Herabsetzung des vereinbarten Mietzinses beantragt, wenn die Anträge auf Herabsetzung zurückgezogen werden oder wenn das Einigungsamt über die Anträge entscheidet.

§ 5 a. Machen sich nach dem Ermessen der Landes-

zentralbehörde infolge besonders starken Mangels an Wohnräumen außergewöhnliche Mißstände geltend, so kann die Landeszentralbehörde mit Zustimmung des Reichsarbeitsministeriums die Gemeindebehörde auch zu anderen als den in den §§ 2—5 bezeichneten Anordnungen ermächtigen oder (mit Zustimmung des Reichsarbeitsministeriums) solche Anordnung selbst treffen.

§ 6. Die Landeszentralbehörde kann für den Bezirk einer Gemeindebehörde, in dem sich nach ihrem Ermessen ein besonders starker Mangel an Mieträumen geltend macht, anordnen,

1. daß die Vermieter von Wohnräumen, Geschäftsräumen, Büros, Läden und Werkstätten ein Mietverhältnis rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung des Einigungsamtes kündigen können, insbesondere wenn die Kündigung zum Zwecke der Mietsteigerung erfolgt.
2. daß ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert gilt, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung des Einigungsamtes zu dem Ablauf erwirkt hat.

Das Einigungsamt kann bei der Entscheidung die Fortsetzung oder die Verlängerung des Mietverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres bestimmen. Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 findet Anwendung (vergl. hierzu Anordnung des Herrn Reg.-Präs. vom 25. 2. 1919, Reg.-Amtsbl. Nr. 13, in welcher die in § 6 Abs. 1 erwähnte Anordnung ergangen ist).

Königstein im Taunus, den 10. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. **J a c o b s**, Landrat.

Anordnung betr. Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel.

An die sämtlichen Gemeindevorstände des Kreises Königstein mit Ausnahme von Wüstem.

Auf Grund der Genehmigung des Herrn Staatskommissars für das Wohnungswesen in Berlin und der Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 14. 2. 1920 wird hiermit gemäß Beschluß des Kreisausschusses vom 23. 2. 1920 für sämtliche Gemeinden des Kreises mit Ausnahme der Gemeinde Wüstem folgende Anordnung erlassen:

§ 1. Es wird hiermit unterjagt, daß ohne vorherige Zustimmung der Gemeindebehörde.

- a) Gebäude oder Teile von Gebäuden abgebrochen,
- b) Räume, die bis zum 1. 10. 1918 zu Wohnungszwecken bestimmt oder bewohnt waren, zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- oder Geschäftsräume verwendet werden,
- c) mehrere Wohnungen zu einer vereinigt werden.

Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Kreismieteinigungsamt sich mit der Versagung einverstanden erklärt hat.

§ 2. Es wird hiermit angeordnet, daß der Verfügungsberechtigte

- a) an die Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten hat, sobald eine Wohnung oder Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume unbenutzt sind,
- b) den Beauftragten der Gemeindebehörde über die unbenutzten Wohnungen und Räume, sowie über deren Vermietung Auskunft zu erteilen und deren Besichtigung zu gestatten hat.

Als unbenutzt gelten Wohnungen und Räume der bezeichneten Art, wenn sie völlig leer stehen oder nur zur Aufbewahrung von Sachen dienen, sofern dem Verfügungsberechtigten eine andere Aufbewahrung ohne Härte zugemutet werden kann, oder wenn der Verfügungsberechtigte seinen Wohnsitz dauernd oder zeitweise ins Ausland verlegt hat.

§ 3. Hat die Gemeindebehörde den Verfügungsberechtigten für eine unbenutzte Wohnung oder für andere unbenutzte Räume, die zu Wohnzwecken geeignet sind, einen Wohnungsuchenden bezeichnet und kommt zwischen ihnen ein Mietvertrag nicht zustande, so setzt auf Anrufen der Gemeindebehörde das Kreisraismieteinigungsamt, falls für den Verfügungsberechtigten kein unverhältnismäßiger Nachteil zu besorgen ist, einen Mietvertrag fest. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Wohnungsuchende nicht innerhalb einer vom Kreisraismieteinigungsamt zu bestimmenden Frist bei diesem Widerspruch erhebt.

Das Kreisraismieteinigungsamt kann dabei anordnen, daß die Gemeinde an Stelle des Wohnungsuchenden als Mieter gilt und berechtigt ist, die Mieträume dem Wohnungsuchenden weiter zu vermieten.

§ 4. Auf Anfordern der Gemeindebehörde hat der Verfügungsberechtigte der Gemeinde unbenutzte Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume zur Herrichtung als Wohnräume gegen Vergütung zu überlassen. Das Kreisraismieteinigungsamt bestimmt die Höhe der Vergütung und die Zahlungsbedingungen, wenn eine Einigung hierüber nicht zustande kommt. Die Gemeindebehörde ist berechtigt, den Gebrauch der hergerichteten Räume einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie zu vermieten.

Nach Fortfall der dem Kreise erteilten Ermächtigung sind den Verfügungsberechtigten die Räume in angemessener Frist zurückzugewähren. Die Frist bestimmt, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, das Kreisraismieteinigungsamt. Auf Verlangen des Berechtigten hat die Gemeinde den der früheren Zweckbestimmung und Ausstattung entsprechenden Zustand der Räume wiederherzustellen.

§ 5. Mit Geldstrafe bis zu 1000. M wird bestraft,

1. wer einem von der Gemeindebehörde gemäß § 1 erlassenen Verbote zuwiderhandelt.
2. wer einer von der Gemeindebehörde gemäß § 2 erlassenen Anordnung zuwider, vorsätzlich eine Anzeige oder eine Auskunft nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder eine Besichtigung nicht gestattet.

§ 6. Die Anordnungen der Gemeindebehörde gemäß §§ 3 und 4 gelten auch für benutzte, im Verhältnis zur Zahl der Bewohner übergroße Wohnungen hinsichtlich solcher für diese entbehrlichen Teile, die ohne erhebliche bauliche Änderungen zur Verwendung als räumlich und wirtschaftlich selbständige Wohnungen abgetrennt werden können. Hinsichtlich dieser übergroßen Wohnungen besteht eine Auskunfts- und Besichtigungspflicht gemäß § 2 b, nicht aber einer Anzeigepflicht gemäß § 2 a.

§ 7. Die über eine Wohnung verfügungsberechtigten Personen haben die Zahl, Lage und Größe der Zimmer, sowie die Anzahl der Personen ihres Haushaltes anzuzeigen.

§ 8. Die Anordnungen gemäß der § 3 und 4 gelten auch für benutzte Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäfts- und sonstige derartige Räume, ferner für gewerbmäßig ausgenutzte Gasträume in Hotels, Pensionen u. dergl. Hinsichtlich solcher benutzten Räume besteht ebenfalls nur eine Auskunfts- und Besichtigungspflicht gemäß § 2 b.

§ 9. Als unbenutzt gilt auch eine eingerichtete Wohnung, die von dem Verfügungsberechtigten deshalb nicht dauernd benutzt wird, weil er innerhalb oder außerhalb des Gemeindebezirks noch eine andere Wohnung, nämlich seine Hauptwohnung besitzt. Jeder, der mehrere Wohnungen besitzt, hat hiervon unverzüglich dem Gemeindevorstand — Wohnungsamt — Anzeige zu erstatten und dabei anzugeben, welche Wohnung als seine Hauptwohnung anzusehen ist, die er zu behalten wünscht.

§ 10. Die Untermietung von Wohnungen und Wohnungsteilen sowie die Vermietung möblierter Wohnungen durch die Hauseigentümer oder sonstige dinglich Berechtigte unterliegt vom Tage der Bekanntmachung dieser Anordnung ab der Genehmigung des Wohnungsamtes. Im

Falle der Verfassung der Genehmigung ist die Beschwerde an das Kreisraismieteinigungsamt binnen einer Woche zulässig.

§ 11. Vermieter von Wohn- und Geschäftsräumen, Büros, Läden und Werkstätten können einen Mietvertrag sowohl mit neuen Mietern als auch mit alten, soweit mit diesen eine Preissteigerung vereinbart wird, rechtswirksam nur mit Zustimmung des Wohnungsamtes eingehen. Die Zustimmung kann nur aus Gründen versagt werden, welche in den Bestimmungen des Mietvertrages liegen, nicht aus einem Grunde, um den Zuzug zu verhindern. Die Gründe der Verfassung der Zustimmung sind den Parteien mitzuteilen. Im Falle der Verfassung der Zustimmung ist die Beschwerde an das Mieteinigungsamt binnen einer Woche zulässig.

§ 12. Zur Unterbringung von Einzelpersonen ohne selbständigen Haushalt können benutzte, im Verhältnis zur Zahl der Bewohner übergroße Wohnungen hinsichtlich einzelner für diese entbehrlicher und für eine Abgabe passend gelegener Räume auch dann in Anspruch genommen werden, wenn eine wirtschaftliche Abtrennung nicht möglich ist. Der Gemeindevorstand — Magistrat — kann alsdann die wohnliche Ausstattung dieser Räume mit verfügbaren Einrichtungsgegenständen gegen angemessene Entschädigung verlangen. Auch hinsichtlich solcher übergroßer Wohnungen besteht eine Auskunfts- und Besichtigungspflicht gemäß § 2 b.

§ 13. Alle Hausbesitzer bezw. ihre Stellvertreter haben jede Wohnung innerhalb 3 Tagen nachdem sie gekündigt ist, oder feststeht, daß sie aus einem sonstigen Grunde zu einem bestimmten Termin von dem bisherigen Wohnungsinhaber verlassen wird, dem Wohnungsamt anzuzeigen. Ferner darf bis zum 15. 7. 1920 der Verfügungsberechtigte über die Wohnräume vorstehend bezeichneter Art erst verfügen, nachdem der Gemeindevorstand — Magistrat — erklärt hat, daß er einen Wohnungsuchenden gemäß § 3 für die Wohnung dem Vermieter nicht zuweisen will oder eine Woche seit erfolgter Anzeige verstrichen ist, ohne daß der Gemeindevorstand — Magistrat — sich erklärt hat. Dieser Vorschrift zuwider abgeschlossene Mietverträge sind rechtsungültig. Vermieter, die dieser Vorschrift zuwiderhandeln, unterliegen der im § 5 festgesetzten Strafe.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Königstein im Taunus, den 10. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreisraismieteinigungsamtes. **Jacobs, Landrat.**

Bekanntmachung.

Der Reichsausschuß für pflanzliche und tierische Dele und Fette zu Berlin hat mit Genehmigung des Reichswirtschaftsamtens die **Höchstpreise** für

trockene fehlerfreie Kälbermägen auf M.	1.80
schadhafte	1.20
frische fehlerfreie	1.50
schadhafte	0.90

heraufgesetzt. Die Preise verstehen sich für drei Einlieferungsstellen und für durchaus tadellose Ware. Bei minderwertiger Belieferung, insbesondere infolge mangelhafter Behandlung und Aufbewahrung tritt Preisherabsetzung ein.

Nach der Verordnung vom 1. März 1917 sind alle anfallenden Kälbermägen (auch die schadhafte) zur Ablieferung zu bringen. Gleichzeitig wird bemerkt, daß auf die Ablieferung der sogenannten „Fressermägen“ soweit sie noch verwendbar sind, nicht verzichtet werden kann. Bei Zuwiderhandlungen ist Bestrafung der Lieferungspflichtigen vorgesehen.

Die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden ersuche ich die Erhöhung der Höchstpreise ordentlich bekannt zu machen und für die Ablieferung der aus den gewerblichen Schlachtungen anfallenden Kälbermägen an die Firma Doehesandt u. Ampt, Mainz pp. Sorge zu tragen.

Königstein i. L., den 7. April 1920.

Der Landrat: **Jacobs.**

Die Klauke bei dem Pferde des Landwirts **Georg Müller in Neuenhain i. L.** ist wieder erloschen.

Königstein i. L., den 7. April 1920.

Der Landrat: **Jacobs.**